

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 99/09 B

L 3 U 292/03 (Hessisches LSG)
S 4/3 U 1764/99 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht unter anderem einen Verfahrensmangel geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt, das LSG sei einem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag nicht nachgekommen, obwohl dies unbedingt erforderlich gewesen sei. Er bezeichnet aber den in der mündlichen Verhandlung beim LSG gestellten Beweisantrag nicht, sodass nicht beurteilt werden kann, ob der Antrag erheblich gewesen ist und den formellen Anforderungen an einen Beweisantrag entsprochen hat.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe darauf hingewirkt, dass er seinen Antrag erweitere und mit Abweisung des Antrags sei ihm eine Tatsacheninstanz genommen worden, wird nicht deutlich, welchen Verfahrensfehler des LSG er geltend machen will. Der Kläger hat selbst vorgetragen, er habe beim Sozialgericht ein Urteil erwirkt, nach dem der Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen war. Eine Entscheidung über den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und bestimmten Unfallfolgen konnte daher nur im Rahmen einer Klage auf Feststellung bestimmter Gesundheitsstörungen als Unfallfolgen getroffen werden. Bezüglich des geltend gemachten Klagebegehrens hat der Kläger eine Dispositionsbefugnis. Es obliegt seiner Entscheidung, welche Anträge er stellt. Es wird nicht deutlich, worin der Verfahrensfehler des LSG bestehen könnte.
- 4 Mit seiner Rüge, das LSG habe eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen, indem es einem bestimmten Sachverständigen nicht gefolgt sei und die Grundsätze des Anscheinsbeweises außer Betracht gelassen habe, verkennt der Kläger, dass die Rüge des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 SGG) gestützt werden kann.
- 5 Soweit er schließlich rügt, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden, kann die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 SGG nicht begründen.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)